Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 22. Juli 1863. № 82. Понедѣльникъ, 22 Іюля 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

## Wissenschaft und Praxis in der Landwirthschaft.

(Schluß.)

So bildet sich die Praxis gar viel ein auf ihre lange, lange Priorität in Bezug auf die Zeit gegen die Wissenschaft, die erst fast seit gestern existirt und wie ein neugeborenes Kind noch in Windeln liegt, die nie etwas mit der Praxis zu thun hatte und also von der Praxis auch nichts weiß, um so weniger ihr etwas liefern kann. Die Praxis sieht ihr Gewerbe als ein durch Jahrtausende verjährtes und geheiligtes Privilegium an, das sie sich von Niemand antasten, bekritteln, terrosiren, bevormunden, majorisiren 2c. läßt.

Gegen diese so sehr gerühmte Priorität der Praxis gegen die Wissenschaft ließe sich freilich sehr viel einwenden. Soll deswegen die Praxis höher stehen als die Wissenschaft, so müßte man auch behaupten, der Affe stehe höher als der Mensch, denn der Affe existirte gewiß lange vor dem Menschen. Diese Priorität giebt aber dem Affen nicht den geringsten Vorzug vor dem Menschen, vielmehr steht dieser immer noch weit hinter dem Menschen bei aller Aehnlichkeit mit demselben in Gestalt und Handeln. Der Affe bleibt immer noch wie vor Jahrtausenden auf seinem unverrückbaren Postament von Instinkt sitzen, ohne alles höhere, treibende Bewußtsein, welches Vorrecht die Würde des Menschen begründet. Mit aller seiner Kunstfertigkeit bringt es der Affe doch nicht weiter als bis zu einer sehr ungeschickten, ihm oft sehr gefährlichen Nachahmung dessen, was er vom Menschen gesehen; er bleibt ohne alles Licht der Wissenschaft, von welcher der vernünftige Mensch sich willig leiten läßt; er bringt es bei allem Unterricht und aller Abrichtung von Seite des Menschen nicht einmal bis zum Erlernen des Alphabets, wozu das kleinste unmündige Kind befähigt ist. Will man es offen sagen, so hat die Praxis für sich allein es auch bisher nicht viel weiter gebracht als bis zum bloßen Nachahmen und wenn sie irgend wo und irgend wann etwas weiter gekommen ist, so fand sie dieses nur auf langen Umwegen oder hat es der Wissenschaft zu verdanken, ohne darüber zum Bewußtsein der Dankbarkeit gegen letztere zu kommen.

Verargen kann man es dem kleinen Landwirthe nicht, wenn er sein Auge vor dem gegenwärtigen Lichte der Wissenschaft zu öffnen noch nicht wagt. Es fehlt ihm die Bewaffnung des Auges für dieses sublime, höhere Licht, um es ohne Blendung ertragen zu können; zum Theil weiß er sogar von dem Dasein dieses Lichtes noch gar nichts, weil man es ihm noch nicht nahe genug gebracht hat. Wenn aber höher gestellte Landwirthe mit besserer Bewaffnung ihrer Augen die Strahlen dieses höheren Lichtes durch das beschmutzte und rußige Prisma ihrer Gedanken verschiedenartig zu brechen suchen und vor aller Welt öffentlich erklären, die Praxis bedürfe dieses Lichtes gar nicht, ja sogar behaupten, es sei ihr gefährlich, wie es gegenwärtig noch oft geschieht, dann müssen wir solche Männer zu den Finsterlingen zählen, deren Anzahl in allen Schichten der menschlichen Gesellschaft leider noch sehr groß ist; diese Finsterlinge sind alle Feinde des Lichtes und finden ihr Vorbild an jenen Nachtvögeln, welchen die Nacht besser behagt als das helle Licht des Tages, daher sie sich auch beim Annähern desselben in ihre dunkeln Schlupfwinkel zurückziehen. Dieser Vergleich scheint etwas zu scharf zu sein; allein er verliert von dieser Schärfe viel, wenn man bedenkt, daß bei solchen Leuten die Ursache der Lichtscheu nicht so sehr in ihrem Verstande als vielmehr in ihrem Herzen liegt.

Wenn ich den Anfang des Evangeliums des Apostels der Liebe, des heiligen Johannes, des größten Propheten des neuen Bundes lese, so kommt es mir vor, als wenn er in jenen Worten, wo er über Finsterniß und Licht spricht, die Neuzeit vor Augen gehabt und den Kampf zwischen Praxis und Wissenschaft in der Landwirthschaft prophezeit habe. Er spricht: „Das wahre Licht kam in diese Welt, um alle Menschen zu erleuchten. Das Licht leuchtete in den Finsternissen, aber die Finsternisse haben das Licht nicht ergriffen; denn die Menschen liebten die Finsternisse mehr als das Licht.“ Man setze nur statt Menschen Landwirthe, statt Licht Wissenschaft, statt Finsterniß Praxis und die Prophezeihung gilt ganz für gewisse Landwirthe der Gegenwart.

Auf welcher Seite im Kampfe zwischen Finsterniß und Licht, zwischen Praxis und Wissenschaft das bessere Herz, also auch das Recht anzutreffen sei, ist nicht schwer zu entscheiden; man darf nur das Betragen beider gegen einander etwas näher betrachten. Dies soll der Gegenstand eines vierten Artikels sein.

## Aluminium.

Das Aluminium, das jüngste unter den technisch verwendeten Metallen, zeichnet sich aus durch seine interessanten Eigenschaften und durch die große Verbreitung, die es als die metallische Grundlage des Töpferthon's, Lehm's

in der Natur hat. Bis zum Jahre 1827 kannte man es nicht im metallischen Zustande, sondern nur in Verbindung mit anderen Stoffen. Im genannten Jahre stellte es Wöhler zuerst in kleinen Mengen als grauschwarzes Pulver dar, das sich durch den Polirstahl zu metallisch glänzenden Flittern vereinigen ließ. Dem Kaiser der Franzosen jedoch gebührt das Verdienst, dieses neue Metall der Technik einverleibt zu haben. Auf seine Kosten ließ er in der Hütte zu Jevel die ersten Barren von Aluminium herstellen. Die Herstellungskosten beliefen sich aber pr. Kilo (2 Pfd.) Aluminium auf 3000 Frs., und dennoch wurden 200—300 Kilo Aluminium hergestellt und zwar mit Hülfe eines anderen Metalls, das die Grundlage der Soda ausmacht, welches aber wegen der Schwierigkeit seiner Darstellung sehr theuer ist. Man hat nun in einem grönländischen Mineral, dem Kryolith, ein sehr billiges und bequemes Material für die Aluminiumgewinnung gefunden, indem die für ein Kilo Metall nöthige Menge nur 9 Sgr. kostet. Das Aluminium ist demnach jetzt nur noch wenig theurer, als das Silber, es nimmt aber bei flachem Gewicht einen viermal größeren Raum ein als letzteres, und man kann daher behaupten, bei gleichen Volumen ist das Aluminium viermal so billig als Silber. Auf der Londoner Ausstellung waren ganze Berge von mächtigen Barren dieses Metalls aufgethürmt.

Die wichtigste Eigenschaft desselben ist seine große Leichtigkeit und ist nicht zu zweifeln, daß bald die Zeit kommen wird, um es für die Luftschifffahrt dienstbar zu machen. Könnte es noch billiger hergestellt werden, so würde sich auch eine zahllose Menge von Anwendungen in der Technik, wie im Haushalt finden, wo es das dreimal schwerere Eisen oder Zinn mit Vortheil ersetzen würde. Gegenwärtig beschränkt sich seine Verwendung fast nur auf Luxusgegenstände, besonders Bijouterie. Zu Hausgeräthen, z. B. Theegeschirren, wird es jetzt, wo man es löthen gelernt hat, wahrscheinlich bald mehr angewendet werden. (Der Fortschritt.)

---

## Kleinere Mittheilung.

Mittel gegen die Bandwurmseuche bei Schafen. Nach einer Mittheilung von Hartmann in Gurel's Magazin wurde in einer von der Bandwurmseuche befallenen Schafheerde in einzelnen Abtheilungen Kamala, Panna, Kousso, und Kreosot verabreicht; ersteres, in der Gabe von 1 Drachme zweimal innerhalb 4 Stunden in Wasser gegeben, bewirkte den Abgang todter Bandwürmer schon nach zwei Stunden und die weiteren Versuche ergaben, daß 1 Drachme schon den Abgang der Würmer hervorbringt und eine zweite Gabe nicht nothwendig ist. Kousso in der Gabe von 1 Drachme innerhalb 6 Stunden dreimal mit Milch verabreicht, bewirkte 2 Stunden nach der dritten Gabe unter Durchfall den Abgang vieler Bandwürmer. Panna und Kreosot blieben ganz unwirksam. Denselben vorzüglichen Erfolg der Kamala sah der Verf. auch in 2 anderen Heerden und glaubt daher dieselbe als das beste Mittel gegen Bandwurm empfehlen zu können. — Kamala ist der Blüthenstaub von Rottlera tinctoria einer an der Ostküste Afrikas wachsenden Pflanze; das Mittel wird seit Jahren mit Erfolg gegen den Bandwurm beim Menschen angewendet.

(Der Fortschritt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 22. Juli 1863.

# Bekanntmachungen.



Vom Verwaltungsrath der polytechnischen Schule zu Riga wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Schuljahr 1863/64 mit dem 2. Sept. 1863 beginnt, Anmeldungen aber von jetzt ab, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 11—12 Uhr vormittags im provisorischen Schullocale, Haus Kaull an der Ecke der Suworow- und Elisabethstraße, vom Director der Schule oder resp. dessen Stellvertreter entgegengenommen werden. 2

**Der Verwaltungsrath der polytechnischen Schule zu Riga.**

---

## Angekommene Fremde.

Den 22. Juli 1863

Stadt London. HH. Kaufl. Meyer, Kaplan u. Jacob von Mitau; Hr. Kaufmann Altenburg von Dago-Kertell; Hr. Lieut. Witte von Reval; Hr. Rittergutsbesitzer v. Schalapansky nebst Gemahlin aus Kurland; Hr. Handelsbevollmächtigter Marcinkewitz von Wilna; Hr. Gutsbesitzer Albrecht aus Preußen.

St. Petersburger Hotel. Hr. Gutsbesitzer L. Loewen nebst Gemahlin aus Livland; Hr. Vice-Gouverneur Graf Czapsky nebst Familie von Nowgorod; Hr. v. d. Brüggen aus Kurland; Hr. dimitt. Major von Pereira von Dorpat; Hr. Major Tscherniawsky, HH. Kaufleute Bergholz und Scheumann von St. Petersburg; Hr. Apotheker Torctiani von Moskau.

Hotel du Nord. Hr. Assecuranz-Inspector Heller von Magdeburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Coll.-Assess. Schuciober und Hr. Dr. Schuciober von Tuckum; Hr. Conditor Kirschner von Mitau; Hr. Kaufmann Kudräwzow von Dünaburg; Hr. Verwalter Ruschmann aus Livland.

Golden Adler. Hr. Lehrer Fittkau von Kemmern; Hr. Goldarbeiter Freymann von St. Petersburg; Madame Grevendorff nebst Tochter von Stettin.

Frankfurt a. M. Hr. Kaufmann Nekrasow von Twer; Hr. Bürger Bleifert und Hr. Kaufmann Stember von St. Petersburg; Fräulein Monier von Riga.

Hr. Fähnrich Fokin von Dünamünde; Hr. Coll.-Secr. Michailow von Wolmar log. im Gasthause Pakalneek.

## Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 13. Juli 1863.

| | |
|---|---|
| pr. 20 Garnitz. | |
| Buchweizengrütze - - - - | — — |
| Hafergrütze - - - - - - | — — |
| Gerstengrütze - - - - - - | — — |
| Erbsen - - - - - - - - - | |
| per 100 | ⅁ |
| Gr. Roggenmehl - - | 20 — |
| Weizenmehl - - - - - - | 5 4 |
| Kartoffeln - - - - - - - | 1 30 |
| Butter pr. Pud - - - | 8 7 60 |
| Heu „ „ R. - - - | 30 35 |
| Stroh „ „ „ - - - | — — |
| per Faden. | |
| Birken-Brennholz - - | 5 25 |
| Birken- und Ellern- à 7 à Fuß | — |
| Ellern-Brennholz per Fad. | 4 — |
| Fichten- - - - - - - - - | 3 50 — |
| Grähnen-Brennholz - - | 2 40 — |
| Ein Faß Brandwein am Thor: | |
| ½ Brand - | — — |
| ⅔ Brand - | — — |
| per Berkowez von 10 Pud. | |
| Reinhanf - - - - - - - - | — — |
| Ausschußhanf - - - - - - | — — |
| Paßhanf - - - - - - - - | — — |
| „ schwarzer - - - - | — — |
| Tors - - - - - - - - - - | — — |
| Drujaner Reinhanf - - | — — |
| „ Paßhanf - - | — — |
| „ Tors - - - - | — — |

| | |
|---|---|
| per Berkowez von 10 Pud | |
| Flachs, Kron- - - - - - | 46 |
| „ Wrack- - - - - - | 44 |
| Hofs-Dreiband - - - - - | 43 |
| Livländ. „ - - - - | — |
| Flachshede - - - - - - - | — |
| Lichttalg, gelber - - - - | — — |
| „ weißer - - - - | — — |
| Seifentalg - - - - - - - | — — |
| Talglichte per Pud - - | 6 — |
| per Berkowez von 10 Pud. | |
| Seife - - - - - - - - - - | 38 — |
| Hanföl - - - - - - - - - | — — |
| Leinöl - - - - - - - - - | 34 — |
| Wachs per Pud - - - - | $15\frac{1}{2}$ 16 |
| per Berkowez von 10 Pud | |
| Stangeneisen - - - - - | 18 21 |
| Neshinscher Taback - - | — |
| Bettfedern - - - - - - - | 60 115 |
| Knochen - - - - - - - - - | — |
| Pottasche, blaue - - - | — |
| „ weiße - - - | — |
| Säeleinsaat per Tonne | — |
| Thurmsaat per Tschet. - | — |
| Schlagsaat 112 ℔ - | — |
| Hanfsaat 108 ℔ - - - | — |
| Weizen à 16 Tscht. - | — |
| Gerste à 16 „ - | 2 60 |
| Roggen à 15 „ - | — |
| Hafer à 20 Garz. - | 1 5 — |

## Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

### Wechsel- und Geld-Course.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | 3 Monate | — | 182 | Cs. H. C. | per 1 Rbl. S. |
| Antwerpen | 3 Monate | — | — | Cs. H. C. | |
| dito | 3 Monate | — | — | Centimes | |
| Hamburg | 3 Monate | — | — | S. H. Bo. | |
| London | 3 Monate | — | 37 $37\frac{1}{32}$ | Pence St. | |
| Paris | 3 Monate | — | — | Cent. | |

| Fonds-Course. | Geschlossen am 11. | 12. | 13 | Verkäuf. | Käufer. |
|---|---|---|---|---|---|
| 6 pCt. Inscriptionen pCt. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 do. Russ.-Engl. Anleihe | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4½ do. dito dito dito pCt. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl. | „ | „ | „ | 95 | „ |
| 5 pCt. dito 3. & 4. do. | „ | „ | „ | „ | 96 |
| 5 pCt. dito 5te Anleihe | „ | „ | „ | 94 | „ |
| 5 pCt. dito 6te do. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 pCt. dito Hope & Co. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. dito Stieglitz & Co. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. Reichs Bank-Billete | „ | „ | „ | $97\frac{1}{2}$ | „ |
| 5 pCt. Hafenbau-Obligat. | „ | „ | „ | „ | „ |

| Fonds-Course. | Geschlossen am 11. | 12. | 13. | Verkäuf. | Käufer |
|---|---|---|---|---|---|
| Livl. Pfandbriefe, kündbare | „ | „ | „ | 100 | 100 |
| Livl. Pfandbriefe, Stieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| Livl. Rentenbriefe . . . . | „ | „ | „ | „ | „ |
| Kurl. Pfandbriefe, kündb. | „ | „ | „ | „ | $99\frac{3}{4}$ |
| Kurl. dito Stieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| Ehst. dito kündbare | „ | „ | „ | „ | „ |
| Ehst. dito Stieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. Est. Metall. à 300 R. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. Poln. Schatz-Oblig. | „ | „ | „ | „ | „ |
| Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. Metalliques à 300 R. | | | | | |
| **Actien-Preise.** | | | | | |
| Eisenbahn-Actien. Prämie | „ | „ | „ | „ | „ |
| pr. Actie v. Rbl. 125: | „ | „ | „ | „ | „ |
| Gr. Russ. Bahn, volle Ein- | „ | „ | „ | „ | „ |
| zahlung Rbl. - - - - | „ | „ | „ | „ | „ |
| Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25 | „ | 93 | „ | $93\frac{1}{2}$ | „ |
| | | | | | „ |

# Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K. dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 82. Riga, Montag, den 22. Juli 1863.


## Angebote.




Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

# Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



# Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 82. Montag, 22. Juli — Понедѣльникъ, 22. Іюля 1863.


## Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

### Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

### Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Vom Livländischen Civil-Gouverneur werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements hierdurch angewiesen nach dem Hamburgschen Unterthan, Zimmermann Iwan Ludwig Rehberg, im Jurisdictionsbezirke der Behörde die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle über das Domicil desselben Bericht zu erstatten.

Nr. 4682.

* * *

Inhalts des an die Livländische Gouvernements-Obrigkeit gerichteten Circulairs des Herrn Ministers des Innern vom 20. Juni c., Nr. 102, haben mehre Gouvernements-Chefs in Folge der darüber entstandenen Frage, ob nach Einführung der neuen Handels-Verordnung vom 1. Januar c. die Handel- und Gewerbetreibenden auch mit Steuern zum Besten der städtischen Einkünfte belegt werden dürften, ist von dem Ministerium des Innern nach zuvoriger Relation mit dem Finanzministerium dahin Entscheidung getroffen worden, daß, da die erwähnte Verordnung nicht die speciellen Allerhöchsten Befehle und die allgemeine Verordnung über städtische Oeconomie, wodurch von den Handel- und Gewerbetreibenden zum Besten der städtischen Einkünfte Abgaben verordnet werden, aufhebe, in allen den Fällen, wo diese Steuern nach Procenten vom Gilden-Kapitale bestimmt seien, sie in dem festgestellten Betrage erhoben werden müßten (d. i. in demjenigen, wie sie bei der hinsichtlich der Angabe der Kapitalien bestandenen Ordnung erhoben wurden), je nach der Kategorie der Scheine, in Grundlage welcher der Handel oder das Gewerbe betrieben werde und darnach, ob eine örtliche oder auswärtige Person sich damit befasse.

Solches wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur Wissenschaft und Nachachtung derer, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht.

Nr. 2084.

* * *

In Folge desfallsiger Requisition der Pensaschen Gouvernements-Regierung wird sämmtlichen Behörden und Autoritäten, sowie Allen, die solches angeht, desmittelst bekannt gemacht, daß die Pensasche Stadt-Polizei in eine Stadt- und das Pensasche Niederlandgericht in eine Kreis-Polizeiverwaltung umbenannt und die Saransche Stadt-Polizei und die Gorodnitschi-Verwaltungen in Pisarsk, Krasnoslobodsk, Tschembarsk, Kerewsk, Nishelewosk, Parowtschutsk, Mokschansk und Gorodischtschensk mit den resp. Niederlandgerichten, welche die Benennung Kreis-Polizeiverwaltungen erhalten haben, vereinigt worden. Nr. 2046.

* * *

Da zufolge Unterlegung der Verwaltung des Gutes Schloß Helmet die der Gemeinde dieses Gutes für den Rekruten Simon Minning vom Livländischen Kameralhof ertheilte Abrechnungsquittung vom 30. Juli 1857, Nr. 58, abhanden gekommen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr von dem Inhaber wo gehörig abgeliefert werde. Nr. 2049.

* * *

Bei dem Ministerium des Innern gehen nicht selten Gesuche von Privatpersonen ein, welche Diligence- und Transportbeförderungen zwischen bestimmten Punkten einzuführen beabsichtigen und dazu die Genehmigung erbitten.

Nach zuvoriger Relation mit dem Finanz-Ministerio und der Oberverwaltung der Posten hat das Ministerium des Innern es für möglich gefunden, den Privatpersonen zu gestatten, daß

sie derartige Einrichtungen ohne besondere ministerille Genehmigung eröffnen, nur müssen sie unter Befolgung der §§ 26 und 36 der Allerhöchst am 1. Januar 1863 bestätigten Verordnung über die Handels- und Gewerbesteuern

1) ihre Equipagen auf den von ihnen ausgewählten Wegen mit eigenen oder angemietheten Pferden, wo aber freie Poststationen existiren, ausschließlich nur mit Pferden dieser Stationen befördern;

2) dürfen sie nicht die Rastpunkte, an welchen die zur Beförderung der Privatequipagen benutzt werdenden Pferde gewechselt werden, Stationen nennen;

3) nicht Briefe, Gelder und Packen, welche mit der Post expedirt werden müssen, befördern, widrigenfalls sie der im Art. 1596 des Strafcodex angedrohten Strafen unterliegen und

4) müssen sie die Aufseher und Conducteure ihrer Equipagen verpflichten, kleine Hörner oder Pfeifen nur nicht Trompeten zu führen, damit der Ton derselben sich deutlich von denjenigen Signalen unterscheide, welche die Conducteure von Postequipagen auf den für diese bestimmten Wegen geben.

Solcher Inhalt des Circulairs des Herrn Ministers des Innern vom 27. Juni c., Nr. 106 wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Nr. 2050.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird in Folge Requisition des Baltischen Domainenhofes den Land- und Stadt-Polizeibehörden hierdurch aufgetragen, nach dem Titulairrath Keller, welcher für den ihm im Bilderlingshofschen Forstobrockstücke verliehen gewesenen Grundplatz Nr. 19 den zweijährigen Grundzins mit 16 Rbl. und an Strafprocenten 2 Rbl. 88 Kop. S., überhaupt 18 Rbl. 88 Kop. schuldet, Nachforschungen anzustellen, von ihm im Ermittelungsfalle die Gelder einzufordern und dieselben postfrei dem Baltischen Domainenhofe vorzustellen. Nr. 2093.

## Torge.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu dem Allerhöchst befohlenen öffentlichen Verkauf des dem Rigaschen Kaufmann Philippsen zur Anlage eines Schiffswerfts aus den Ländereien des Krongutes Magnushof eingewiesenen Landstücks der Torg auf den 6. September und der Peretorg auf den 9. September anberaumt worden ist. Die Botliebhaber werden demnach aufgefordert, an den bezeichneten Tagen um 12 Uhr Mittags im Locale der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zu erscheinen, ihre Suppliken nebst den gesetzlichen Saloggen zu verabreichen und sodann ihren Bot zu verlautbaren. Versiegelte Bote werden ebenfalls bis zum 6. September 12 Uhr Mittags angenommen und zum Schluße des Peretorgs entsiegelt. Dieselben müssen gemäß Art. 1909 Swod Band X Buch 1 (Ausgabe von 1857) die Angabe dessen enthalten, daß der Bieter auf die gestellten Bedingungen eingehe, ferner die genaue ausgeschriebene Meistbotssumme, der Wohnort, Stand, Vor- und Familiennamen des Bieters, das Datum und die gesetzlichen Saloggen.

Die dem Ausbot resp. Verkauf zu Grunde gelegten, vom Domainen-Ministerio bestätigten näheren Bedingungen sind folgende:

1) Das vorberegte Obrockstück wird in seinen richtigen Grenzen, wie es bisher benutzt worden, oder hätte benutzt werden können, zum Meistbot gestellt.

2) Die Torge werden bei der Livländischen Gouvernements-Regierung mit Hinzuziehung des Herrn Dirigirenden des Baltischen Domainenhofes in allgemein gesetzlicher Ordnung durch Bot und Ueberbot abgehalten.

3) Der Bot beginnt mit 810 Rbl. S.

4) Der Meistbot wird in gesetzlicher Grundlage bestätigt.

5) Zu den Torgen werden Personen aller Stände zugelassen.

6) Als Salogg haben die Torgliebhaber den 10. Theil der Anbotssumme zu bestellen und der Meistbieter dieselben bis zum 10. Theil der Meistbotssumme sofort bei dem Peretorge zu ergänzen. Schriftliche Anmeldungen ohne sofortige Saloggbestellung haben keinen Effect.

7) Nach Bestätigung des Meistbots hat der Meistbieter gegen Rückempfang des Saloggs entweder den ganzen Meistbotsschilling auf einmal, oder nach seiner Wahl 50% desselben unter Verpflichtung der Tilgung des Restes in 15 Jahren à 9%, von welchen 4% als Renten und 5% als Tilgungsquote gerechnet werden, sofort zur Kronscasse zu entrichten, widrigenfalls die beregten Ländereien sofort wiederum für Gefahr und Rechnung des Meistbieters zum Ausbot werden gestellt werden.

8) nach Empfang der Bescheinigung über die zur Kronscasse geleistete Einzahlung (Pkt. 7) wird vom Domainenhofe mit dem Käufer auf Grund dieser speciellen Bedingungen des Kaufs, der Contract abgeschlossen und derselbe zur Corroboration bei der competenten Krepostbehörde beigebracht, indem der Käufer alle hierbei vorkommenden Kosten trägt.

9) Die Uebergabe des Obrockstückes geschieht am 23. April 1864, bis wohin die Krone oder der temporaire Inhaber des Obrockstückes den durch Unglücksfälle entstehenden Schaden trägt, in Gemäßheit der bestehenden Pachtcontracte und der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

10) Indem die örtliche Domainen-Verwaltung über die ordnungsmäßige Verwaltung des mehrgedachten Obrockstückes wacht, ist dem Acquirenten nicht gestattet, irgend welche Nachrechnungen oder Anforderungen an den abgehenden Arrendator oder die Krone zu machen, sofern sie nicht sofort durch die Domainen-Verwaltung oder erforderlichen Falles nach Bestimmung des Domainenhofes durch eine Wirthschafts-Untersuchungs-Commission festgestellt werden.

11) Gegen den Käufer dürfen keine Näherrechts-Ansprüche vorgebracht werden.

12) Der von der Krone mit dem gegenwärtigen Pächter des Obrockstückes, Kaufmann Philippsen, abgeschlossene Pachtcontract ist bis zu dessen Ablauf vom Käufer in Kraft zu belassen, andrerseits wird die Krone die ihr dem Pächter gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllen.

13) Etwanige bisherige Weideberechtigungen des gedachten Landstückes in den Kronsforsten erlöschen mit Ablauf des bestehenden über dasselbe abgeschlossenen Pachtcontracts.

14) Es gehört zu den Verpflichtungen des künftigen Eigenthümers des qu. Obrockstückes die Kosten der Bekanntmachung der Torge zum Verkauf desselben durch die öffentlichen Blätter aus eigenen Mitteln zu entrichten.

Nr. 1379.

Лифляндское Губернское Управленіе доводя до всеобщаго свѣдѣнія, что на подажу по Высочайшему повелѣнію, отвѣденнаго Рижскому купцу Филипсену для устройства корабельной верфи участка земли казеннаго имѣнія Магнусгофъ, назначенъ торгъ на 6., а переторжка на 9. Сентября 1863 года, симъ вызываетъ желающихъ явиться къ торгамъ въ 12 часовъ полудня въ помянутыя числа въ присутствіе Лифл. Губерн. Управленія съ представленіемъ надлежащихъ прошеній и залоговъ. До 12 часовъ 6. Сентября принимаются также объявленія цѣнъ въ запечатанныхъ конвертахъ, которыя будутъ сообщены къ концу переторжки. Въ этихъ объявленіяхъ, на основаніи ст. 1909 Св. Зак. Т. X кн. I изд. 1857 года должно быть изъяснено, что объявить соглашается на условія продажи, равно съ точностію должна быть прописана объявляемая имъ сумма, мѣсто жительство, званіе, имя и фамилія, мѣсяцъ и число и представляемый имъ установленный залогъ.

Утвержденныя Министерствомъ условія продажи слѣдующія:

1) Означенная оброчная статья назначается въ продажу въ тѣхъ положительныхъ границахъ ея, въ какихъ она была до настоящаго времени или могла быть въ пользованіи.

2) Торги будутъ производиться въ Лиф. Губ. Управл. въ Присутствіи Управляющаго Прибалтійскою Палатою Г. И общимъ законнымъ порядкомъ.

3) Торгъ начинается съ 810 руб.

4) Объявленная высшая цѣна утверждается на законномъ основаніи.

5) Къ торгамъ допускается лица всѣхъ сословій.

6) Въ залогъ представляется десятая часть суммы съ которой начинается торгъ а приторговавшій означенный участокъ долженъ при переторжкѣ дополнить залогъ до 10. части объявленной имъ высшей цѣны. Письменныя объявленія безъ представленія залога непринимаются.

7) По утвержденіи торговъ, приторговавшій участокъ получая обратно свой залогъ, долженъ внести въ казну тотчасъ всю объявленную имъ высшую цѣну вдругъ, или по его желанію 50%, съ тѣмъ чтобы остальную сумму выплатить въ теченіе 15 лѣтъ по 9% въ годъ, считая 4% роста и 5% въ капиталъ; въ противномъ же случаѣ помянутыя земли будутъ отданы вновь съ торговъ на счетъ и страхъ приторговавшаго.

8) По полученіи квитанціи (пунк. 7) въ уплаты въ казну денегъ, Палатою Гос. Имущ. заключаются съ покупщикомъ, на основаніи настоящихъ условій, купчій контрактъ, которы представляется въ подлежащее судебное мѣсто для закрѣпленія; всѣ расходы при этомъ относятся на счетъ покупателя.

9) Передача оброчной статьи послѣдуетъ 23. Апрѣля 1864 года, до котораго времени казна или временной владѣлецъ отвѣчаетъ за всякій ущербъ, какой можетъ произойти отъ несчастныхъ случаевъ на основаніи дѣйствующаго арендынаго контракта и общихъ узаконеній.

10) Мѣстное Управленіе Гос. Имущ. наблюдаетъ за подлежащимъ управленіемъ помянутою оброчною статьею, и пріобрѣ-

тателю оной не дозволяется дѣлать какіе-либо начетъ или простирать претензіи къ выступающему арендатору или къ казнѣ, буде таковыя неутверждены въ тоже время Палатою Гос. Имущ., или въ случаѣ надобности Хозяйственную Слѣдственную Коммисіею по распоряженію Палаты.

11) Никто не можетъ объявить ближайшаго права на покупку сказанной оброчной статьи противъ покупателя.

12) Заключенный казною съ нынѣшнимъ содержателемъ оброчной статьи купцомъ Филипсеномъ арендный контрактъ покупатель обязанъ сохранить въ силѣ до истеченіи срока онаго, какъ равно и казна будетъ исполнять обязанности принятыя его въ отношеніи Содержателя.

13) Право, какое содержатель сего участка имѣлъ на пастбища въ казенной дачѣ прекращается съ истеченіемъ срока арендяаго контракта.

14) Въ обязанности будущаго владѣльца участка относится принять на свой счетъ расходъ на объявленіе въ вѣдомостяхъ о торгахъ къ продажѣ онаго.

Нум. 1379.

*  *  *

Diejenigen, welche

1) die behufs Verschüttung des sogen. kleinen Riesingkanals an der Jacobsstraße erforderlichen Erd- und Pflasterungs-Arbeiten, nebst Herstellung einer Thonröhrenleitung mit Einfallschachten, und
2) die zur Instandsetzung der Jacobstädtschen Straße in der Moskauer Vorstadt erforderlichen Erdarbeiten, —

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 18., 23. und 25. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 15. Juli 1863.

Nr. 776. 2

Лица, желающія принять на себя:

1) производство земляныхъ и каменныхъ работъ потребныхъ по засыпанію такъ называемаго малаго Ризингова канала по Яковской улицѣ, равно и сооруженіе дренажа съ водопріемными трубами и
2) производство земляныхъ работъ потребныхъ по исправленію Якобштатской улицы на Московскомъ форштатѣ

приглашаются симъ, явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 18., 23. и 25. ч. сего Іюля, съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій.

Рига-Ратгаузъ, 15. Іюля 1863 года.

Нум. 776. 2

## Auction.

Im früher Brandenburgschen, jetzt Struckschen Hause, Petersburger Vorstadt, Kirchengasse neue Nr. 29 eine Treppe hoch, werden abreisehalber Montag den 29. Juli, nachmittags 5 Uhr folgende Möbel ausländischer Arbeit versteigert werden, als: 1 Mahagoni-Sopha nebst 2 Fauteuils und 6 Stühlen mit rothem Damast bezogen, 1 Sophatisch, 3 Mahagoni-Commoden, 1 zweiter kleiner Mahagoni-Federsopha ohne Stühle, 3 Kleiderschränke, 12 Rohrstühle, 2 gleiche Betten von Eichenholz, 2 Waschtische, 1 Nähtisch, 1 Toilettespiegel, 1 Bettschirm, 1 Kinderbett, verschiedene kleine Tische, 1 französischer damascirter Doppellauf und 1 dito nicht damascirter, einiges Küchengeräth und mehrere andere brauchbare Sachen.

H. Busch,
st. Krons-Auctionator.

---

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen

Faiwel Micheliowitsch Sabludowsky, Sophia Elisabeth Kapper, Anna Louise Kapper, Jefim Iwanow Nasow, Ossip Iwanow Labsa, Rudolph Johann Stasch, Jannis Feldtmann, Wilhelm Ulrich Alexsat, Georg Wilhelm Eduard Moll, Nicolai Hermann Norenberg, Elisabeth Karkling geb. Kallning, Wilhelm Johann Malm, Johann Taube, Nicolai Köhnert, Lowise Rautenberg, Nicolai Wolostnuich, Heinrich Georg Jacobsohn gen. Neumann, Mowscha Awsejewitsch Beninson,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**